



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.tirol.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Roppen, am 15.6.2020

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2020

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

Schriftführer: Röck Harald

Weiters: Walser Sonja

1 Pressevertreterin / keine Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Punkt 5) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

somit TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Jahr 2019.*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Bezug auf die vom Gemeinderat erlassene Bausperre vom 18.11.2019.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich Erlassung einer Verordnung über die Pflichten der Hundehalter.*
- Pkt. 4) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 5) *Personalangelegenheiten.*

Zu Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Jahr 2019

Beschlussfassung:

Unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Grund des Prüfungsergebnisses der BH-Imst vom 12.05.2020, des Überprüfungsausschusses vom 09.03.2020 und nach Feststellung der ordnungsgemäßen Auflage der Jahresrechnung, gegen die keinerlei Einwände erhoben wurden, mit 12 Ja-Stimmen und keiner Nein-Stimme die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 genehmigend zu verabschieden und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmenabstattung	€	6.181.565,71
Ausgabenabstattung	€	5.786.827,68
Somit Kassenbestand	€	394.738,03
+ Einnahmenrückstände	€	220.598,14
- Ausgabenrückstände	€	
Rechnungsergebnis 2019	€	615.336,17

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmenabstattung	€	5.215.845,30
Ausgabenabstattung	€	5.215.845,30
Somit Kassenbestand	€	
- Ausgabenrückstände		

Rechnungsergebnis 2019 € **0,00**

Die noch nicht beschlossenen Überschreitungen lt. Jahresrechnung 2019 wurden in der Sitzung des Überprüfungsausschusses am 09.03.2020 kontrolliert und werden mit 12 Ja-Stimmen und keiner Nein-Stimme beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 2) Anpassung des ÖROK in Bezug auf die vom Gemeinderat erlassene Bausperre

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung zu erlassen, mit der das Örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idgF wird verordnet:

Artikel I

In § 4 des Verordnungstextes wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Textliche Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016:

Für Grundstücke, die

- als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind und
- für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und
- für die ein Bebauungsplan nicht besteht

wird festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, womit Flächen für Wohnzwecke errichtet werden können, darf nur erteilt werden, wenn die neu errichtete Nutzfläche 300 m² nicht übersteigt und eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 in den Ortsteilen Waldele und Hohenegg und von maximal 0,45 in den anderen, im Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen Siedlungsbereichen von Roppen eingehalten wird. Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaues bzw. Zu- und Umbaues ist die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke nicht in die neu errichtete Nutzfläche für Wohnzwecke einzurechnen und ist eine Überschreitung der Nutzflächendichte von 0,4 (Ortsteile Hohenegg und Waldele) bzw. 0,45 (sonstige Ortsteile) im vor dem Um-, Zu- bzw. Neubau gegebenen Ausmaß zulässig.

In § 9 des Verordnungstextes wird der Absatz 2 lit. b aufgehoben. Der bisherige lit. c erhält die Bezeichnung lit. c.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 4 iVm § 66 Abs. 1 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 3) Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich folgende Verordnung bezüglich der Pflichten von Hundehaltern zu erlassen:

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 12.1.2015 außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	1 Stimme (GV Hörburger Peter)
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 4) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Ingo Mayr informiert den Gemeinderat über die Tätigkeiten bzw. Vorkehrungen der Gemeinde Roppen in den vergangenen drei Monaten im Zusammenhang mit Covid-19:
Gemäß den Verordnungen und Empfehlungen der Bundes- sowie der Landesregierung wurden am 12. März die Mitarbeiter*innen der Gemeinde über die Vorsichtsmaßnahmen informiert, die Arbeitsteams getrennt, Homeoffice-Arbeitsplätze eingerichtet und die Kinderbetreuungseinrichtungen auf einen Minimalbetrieb reduziert. Am Recyclinghof sorgte die sofortige Einführung eines zusätzlichen Nachmittags (Montag) für eine kleine Verringerung der Staus.

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über die neuen Öffnungszeiten am Recyclinghof ab Juli 2020: Der im Rahmen der Sicherheitsvorkehrungen während der Coronakrise eingeführte Montagnachmittagstermin bleibt aufrecht, die komplette Öffnung für den Strauchschnitt über die gesamte Woche muss jedoch eingeschränkt werden, zumal mache Gemeindebürger dieses Service ausnutzten, indem auch andere Materialien „entsorgt“ wurden.

Die künftigen Öffnungszeiten am Recyclinghof:

Montag: 13:00 bis 16:45 Uhr

Mittwoch: 13:00 bis 16:45 Uhr

Freitag: 13:00 bis 17:45 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten bleibt der Recyclinghof geschlossen (auch für Strauchschnitt). Die Gemeinde wird diesbezüglich ein Informationsschreiben an alle Haushalte senden, sowie Wissenswertes auf der Homepage veröffentlichen.

- Bgm. Ingo Mayr informiert den Gemeinderat über die kürzlich stattgefundenen Zusammenkünfte mit Verantwortlichen der ÖBB, bei denen die geplanten Projekte „Unterführung Riedegg“ und „Unterführung Ötzbruck“ präsentiert wurden.

Demnach ist der Umbau der beiden Unterführungen im Zuge einer längeren Totalsperre der Arlbergbahn im Jahr 2021 geplant. Der Baubeginn wurde mit 12. April 2021 und die Fertigstellung mit 13. August 2021 fixiert.

Die neue Riedegg-Unterführung wird mit einer Fahrbahnbreite und Höhe errichtet, die den heutigen Erfordernissen einer Befahrung von LKWs und Einsatzfahrzeugen entspricht. Parallel zur Fahrbahn wird getrennt und erhöht ein rollstuhltauglicher Geh- und Radweg errichtet, wodurch die Gemeinde auch Fördermittel lukrieren kann. Der Kostenanteil der Gemeinde an der Planung und Bauausführung beträgt 170.000,-- Euro.

Zur gleichen Zeit wird die „Unterführung nach Ötzbruck“ neu errichtet. Aufgrund der Situierung der Kanalhauptleitung entsteht die neue Unterführung östlich neben der bestehenden. Für dieses Bauvorhaben ist keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde vorgesehen.

Die Gemeinde muss sich intensiv darum kümmern, dass bis zum Baubeginn im April 2021 die erforderlichen Ersatzzufahrten für die Riedegg-Siedlung und Ötzbruck gewährleistet sind.

Auf Anfrage von GR Pfausler Dominik, ob die Fertigstellung einer Ersatzzufahrt zur Riedegg-Siedlung bis zum Baubeginn im April 2021 gewährleistet sei, berichtet Vbgm. Neururer im Zusammenhang mit den Fortschritten im Grundzusammenlegungsverfahren Unterfeld, wo kürzlich die Grenzfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, dass dies sicherlich realisiert wird. Bgm. Mayr informiert, dass es vergangene Woche ein Gespräch zwischen den Verantwortlichen des Landes und der ÖBB gegeben hat, bei dem die Situierung des Weges erörtert worden ist.

Bezüglich der Ausführung des Behelfswegs erklärt Bgm. Mayr weiters, dass dieser nur während der Sperre zur Riedegg-Siedlung als Behelfsweg genutzt wird und anschließend - wie schon bei anderen Umlegungsverfahren im Freiland – mit einem Fahrverbot (ausgenommen Berechtigte) belegt wird.

Bei der Unterführung Ötzbrugg wird ein Gehweg errichtet, da der Baustellenbereich abzusperren ist. Mit Kraftfahrzeugen ist der Ortsteil Ötzbrugg für die Dauer der Bautätigkeiten über die Bundesstraßenzufahrt erreichbar.

- Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat, dass die Musikkapelle im Pavillon in Eigenregie geringfügige Adaptierungen vornehmen wird, um die Akustik zu verbessern. So werden über die Sommermonate Bodenmatten aufgelegt und an den Wänden Akustikplatten aus Holz und Vlies montiert. GR Röck Burkhard ist der Meinung, dass solche Maßnahmen, die nicht nur der Akustikverbesserung dienen, sondern auch die Optik des Pavillons betreffen, eigentlich einem Fachmann übergeben werden sollten. Bgm. Mayr erinnert daran, dass mittelfristig das Pavillon ohnehin erneuert werden müsse, weshalb er und Kulturausschuss-Obmann Günther Walser die jetzt geplanten, kostengünstigen Arbeiten mit der Musikkapelle Roppen vereinbarten.

- Bürgermeister Mayr und Vizebürgermeister Neururer informieren den Gemeinderat über die Sanierungsmaßnahmen an der Lourdeskapelle und berichten über die bei der Trockenlegung sichtbar gewordenen Grundmauern der alten Pfarrkirche. Deren Situierung wurde vermessen und soll – gemeinsam mit gefundenen Originalbruchstücken – der Öffentlichkeit präsentiert werden.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über anstehende Veranstaltungen und die derzeit geltenden Bestimmungen über die Vorkehrungen im Zusammenhang mit Covid-19:
 - 21.6.2020: Herz-Jesu-Sonntag – Prozession, bei Schönwetter Messe am Schulhausplatz/Pavillon
 - 2.7.2020: Bachsegnung mit Einweihung der Leonhardsbachverbauung
 - 3.7.2020 Präsentation des Kirchenführers über die Pfarre Roppen von DDr. Johannes Laichner
 - 10./11.7.20: Kabarettabende mit Gabriel Castaneda am Schulhausplatz
 - 17. 7.2020 1. Platzkonzert der Musikkapelle Roppen
 - 15.8.2020 Kirchtagsfest
 - 11.10.2020 Einweihung des Kinderzentrums Roppen
- GV Baumann Jochen kritisiert die mangelhafte Ausführung der Schulhausplatz-Zeltüberdachung, was vor allem das Entwässerungssystem (undichte Kuppel, Wände zum Kultursaal und zur Schule und den bei Regen nassen Eingangsbereich der Schule) betrifft. Er ist der Meinung, dass für die Kosten von 103.000€ eine perfekte Ausführung zu erwarten wäre. GV Baumann regt gemeinsam mit GR Röck Burkhard an, dass ein unabhängiger Gutachter die Zeltüberdachung abnehmen soll und der Firma Locusforma die fachgerechte und korrekte Ausführung aufgetragen wird. Der Gemeinderat schließt sich dieser Vorgangsweise einheitlich an. Unabhängig davon wird der Bürgermeister noch diese Woche die ausführende Firma auffordern, vor der anstehenden Herz-Jesu-Messe am Schulhausplatz, die Nachspannungsarbeiten an der Zeltüberdachung vorzunehmen und die ausständigen Arbeiten abzuschließen. Die Verputzarbeiten im Bereich der Verankerung am Kultursaal betreffen allerdings die Gemeinde und sollen im Zuge der budgetierten Malerarbeiten der Kultursaal-Fassade saniert werden.
- GV Baumann Jochen ersucht um Einleitung entsprechender Maßnahmen gegen die im Forchet und Naturschutzgebiet vermehrt auftretende Belästigung durch Motocrossfahrer. Gerade in den letzten Wochen seit den Lockerungsmaßnahmen kommt es immer wieder zu verbotenen Crossfahrten auf den Waldsteigen, was v.a. eine Zerstörung der Landschaft, eine Belastung für Tier und Mensch und eine Lärmbelästigung darstellt. GV Baumann Jochen regt an, diese Übertretungen sofort zur Anzeige zu bringen. Er kündigt auch an, bei persönlichem Antreffen der Motocrossfahrer diese sofort und ausnahmslos selbst anzuzeigen. Bürgermeister Mayr verweist auf die erst letztes Jahr angebrachten Fahrverbotsschilder im Naturschutzgebiet und wird die Polizei Oetz ersuchen vermehrt Kontrollen vorzunehmen. Laut Bürgermeister soll in der Presse demnächst ein diesbezüglicher Artikel erscheinen. Auch im Bereich der Breiten Mure, wo in letzter Zeit leider ebenfalls wieder vermehrt Motocrossfahrer unterwegs sind (auch an Sonntagen), soll dies unterbunden werden.

Zu Pkt. 5) Ehrung von verdienten Gemeindebürgern

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Köll Cordula für ihre Verdienste um die Gemeinde Roppen (ca. 42 Jahre Kindergartenleiterin) den Ehrenring der Gemeinde zu verleihen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Maria-Therese Heiß für ihre Verdienste um die Gemeinde Roppen (langjährige Lehrerin und Direktorin an der Volksschule) den Ehrenring der Gemeinde zu verleihen.

Die Ehrung wird im Zuge der Einweihung der Kinderbetreuungseinrichtung (voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober) offiziell verliehen. Der Ablauf und die genauen Details werden vom Gemeindevorstand vorbereitet.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 19.06.2020

Der Bürgermeister:

Abzunehmen am: 06.07.2020

MAYR Ingo e.h.

Abgenommen am: